

FACHBEITRAG UMWELT
ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 37 „PASTORSWEG NORD“
DER GEMEINDE GEHRDE

LANDKREIS OSNABRÜCK

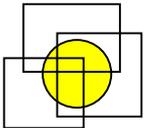
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13 A BAUGB

DER FACHBEITRAG UMWELT (FBU) IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG
DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALANALYSE / RELEVANZPRÜFUNG
(BIO-CONSULT, 28.09.2021)
SOWIE DIE WASSERTECHNISCHE VORUNTERSUCHUNG (ING.-BÜRO HANS
TOVAR & PARTNER, 21.03.2022)

SIND ANLAGEN DES FBU

BEARBEITET DURCH:

STAND: 26.04.2022

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN		
	MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
RAUMPLANUNG	STADTPLANUNG	BAULEITPLANUNG	
LANDSCHAFTSPANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG	
Verf.: Dipl.-Ing. (FH) Matthias Twisselmann			

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1	Planungsrechtliche Hinweise 3
2	Darstellung des Vorhabens und Abgrenzung des Beurteilungsgebietes 3
2.1	Lage und Größe..... 3
2.2	Geplante Flächennutzung 5
3	Rechtliche und planerische Vorgaben..... 5
3.1	Rechtliche Vorgaben..... 5
3.2	Planerische Vorgaben..... 7
3.3	Sonstige Planungsgrundlagen 9
3.3.1	Naturräumliche Gliederung 9
3.3.2	Potenzielle natürliche Vegetation 10
4	Bewertung der Schutzgüter..... 10
4.1	Schutzgut Mensch 10
4.2	Schutzgut Boden 15
4.3	Schutzgut Fläche 16
4.4	Schutzgut Wasser..... 17
4.5	Schutzgut Klima / Luft 19
4.6	Schutzgut Landschaftsbild 20
4.7	Schutzgut Flora und Fauna..... 21
4.8	Schutzgut Biologische Vielfalt 33
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter 34
4.10	Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange 34
5	Landespflegerische Zielvorstellung für das Planungsgebiet..... 35
6	Ermittlung der Eingriffserheblichkeit..... 35
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen..... 36
6.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes 36
6.3	Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung 37
6.4	Externe Ausgleichsmaßnahmen 39
7	Zusammenfassende Beurteilung 42
8	Auslegungsvermerk 43

1 Planungsrechtliche Hinweise

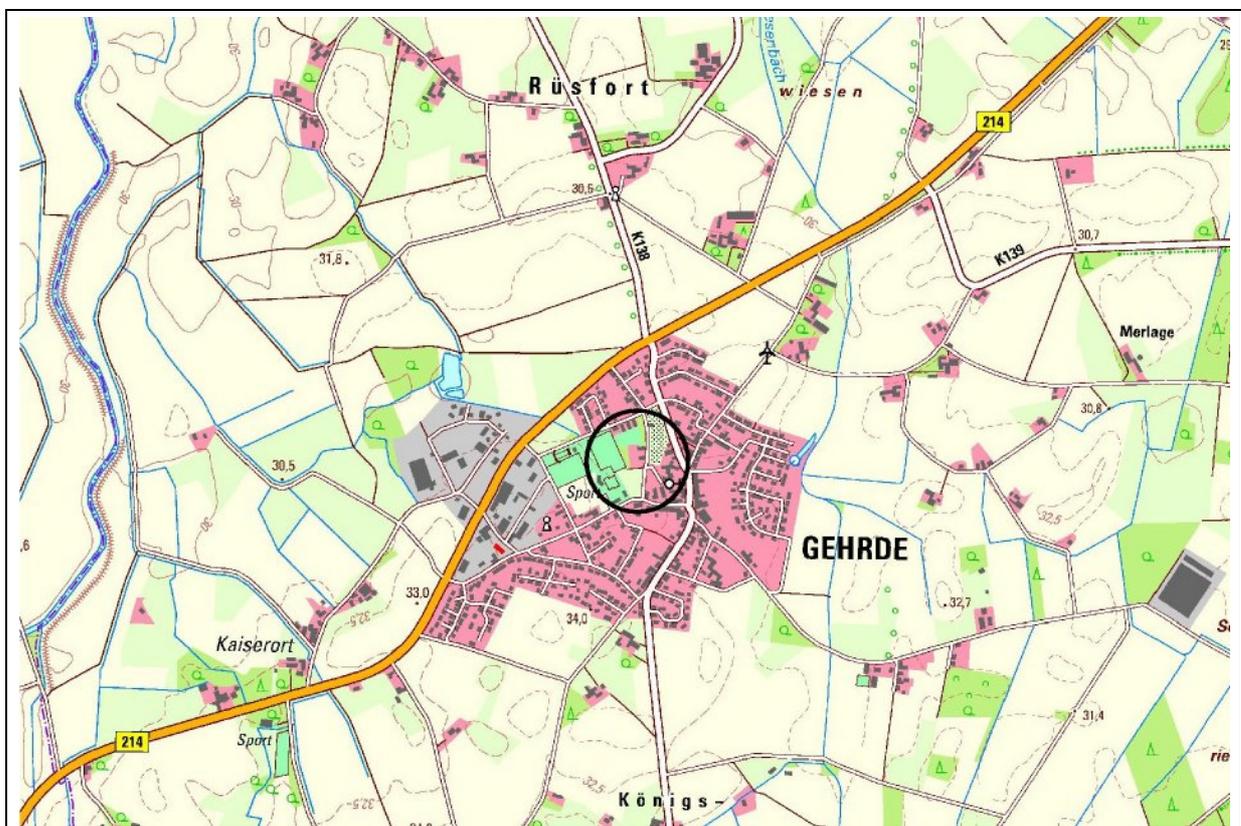
Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 37 „Pastorsweg Nord“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Demnach sind im vorliegenden Fall u. a. eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht entbehrlich. Die Umweltbelange sind jedoch grundsätzlich mit angemessener Gewichtung in die Abwägung einzustellen. Die nachfolgend dargelegten Bewertungen des Fachbeitrags Umwelt (FBU) zur Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie zu den angemessenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollen dementsprechend als Abwägungsgrundlage dienen. Der FBU ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

2 Darstellung des Vorhabens und Abgrenzung des Beurteilungsgebietes

Die Gemeinde Gehrde plant mit dem B-Plan Nr. 37 "Pastorsweg Nord " insbesondere die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf innerhalb der engeren Ortslage von Gehrde. Die Flächen liegen auf einem Gelände der örtlichen evangelischen Kirchengemeinde. Dabei bestehen auf dem Gelände bereits ein kirchliches Gemeindehaus, ein Pastoratsgebäude sowie eine Friedhofskapelle. Neben dem Plangebiet wurden bei den Untersuchungen auch umliegende Bereiche betrachtet, um Auswirkungen auf die Schutzgüter bewerten zu können.

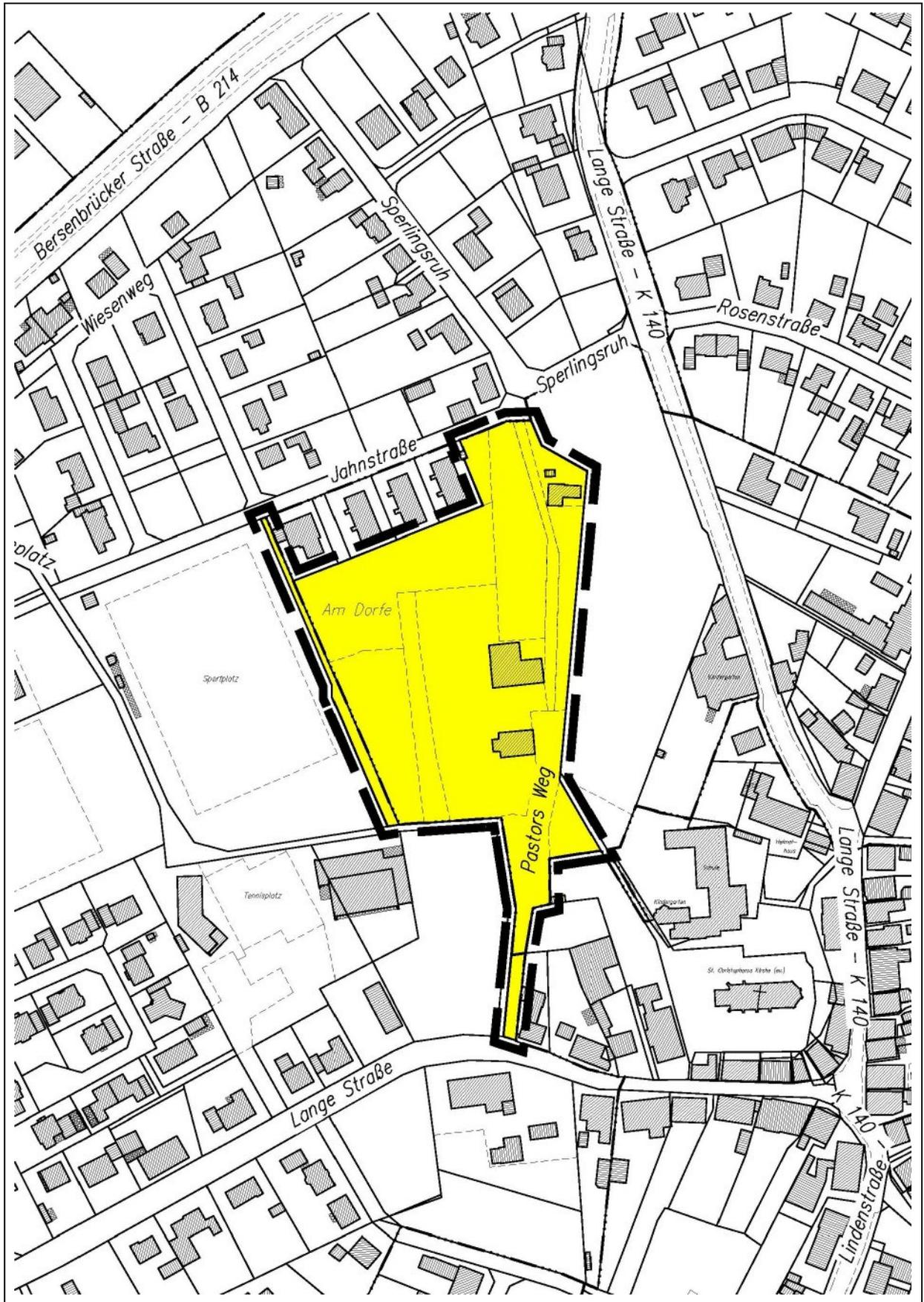
2.1 Lage und Größe

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet liegt im Ortskern Gehrdes, unmittelbar südlich der Jahnstraße und nördlich der Langen Straße. Die Straße Pastors Weg verläuft durch das Plangebiet und verbindet beide Straßen. Das Areal wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.



B-Plan Nr. 37 "Pastorsweg Nord" - Übersichtskarte

M. 1 : 25.000



B-Plan Nr. 37 „Pastorsweg Nord“ - Plangebiet

M. 1 : 2.500

2.2 Geplante Flächennutzung

Die Gemeinde Gehrde beabsichtigt mit der vorliegenden Planung insbesondere die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf. Neben der planungsrechtlichen Absicherung bestehender Einrichtungen (Friedhofskapelle, Pastorat und Gemeindehaus) soll insbesondere eine Kindertagesstätte neu errichtet werden. Darüber hinaus werden u. a. private Grünflächen, eine Fläche für Wald, verschiedene Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft sowie Verkehrsflächen ausgewiesen.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden:

Nutzungsart	Größe	Anteil
Fläche für den Gemeinbedarf: Friedhofskapelle	706 m ²	4,18 %
Fläche für den Gemeinbedarf: Kirchlichen Einrichtungen dienend	3.076 m ²	18,21 %
Fläche für den Gemeinbedarf: Kindertagesstätte	4.911 m ²	29,09 %
Öffentliche Verkehrsflächen, neue Erschließungsstraßen	19 m ²	0,11 %
Private Verkehrsflächen	2.945 m ²	17,44 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Fuß und Radweg"	372 m ²	2,20 %
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Naturnahes Siedlungsgehölz	1.667 m ²	9,87 %
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Naturnaher Mischwald	2.455 m ²	14,54 %
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Baumreihe	164 m ²	0,97 %
Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage"	573 m ²	3,39 %
Fläche insgesamt	16.888 m²	100 %

Städtebauliche Werte der Fläche für den Gemeinbedarf: Friedhofskapelle

706 m ² x GRZ 0,3	=	212 m ² max. zul. Grundfläche
706 m ² x GFZ 0,3	=	212 m ² max. zul. Geschossfläche

Städtebauliche Werte der Fläche für den Gemeinbedarf: Kirchlichen Zwecken dienend

3.076 m ² x GRZ 0,3	=	923 m ² max. zul. Grundfläche
3.076 m ² x GFZ 0,3	=	923 m ² max. zul. Geschossfläche

Städtebauliche Werte der Fläche für den Gemeinbedarf: Kindertagesstätte

4.911 m ² x GRZ 0,6	=	2.947 m ² max. zul. Grundfläche
4.911 m ² x GFZ 1,2	=	5.893 m ² max. zul. Geschossfläche

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 37 "Pastorsweg Nord" ergibt sich demzufolge eine zulässige Grundfläche von 4.082 m².

3 Rechtliche und planerische Vorgaben

Nachfolgend werden Hinweise gegeben zu planungsrelevanten Rechtsgrundlagen und sonstigen planerischen Vorgaben.

3.1 Rechtliche Vorgaben

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. ein Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für das u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potentielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b (BauGB) genannten Schutzgüter bestehen. Dies bedeutet, bei erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Schutzgebieten

des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (FFH - Gebiete und EU - Vogelschutzgebiete) ist ebenfalls das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB nicht zulässig.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet ist der Alfsee mit seinem Reservebecken (Kennziffer DE 3513-401), mit einem Abstand von rund 8,0 km südlich des Plangebietes. Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen von diesem oder anderen EU-Vogelschutzgebieten.

Weiterhin wurde geprüft, inwieweit die Planung Auswirkungen auf FFH-Gebiete (Gebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) verursachen würde. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist ein Gewässerabschnitt des Gebietes „Bäche im Artland“ (Kennziffer DE 3312-3301), er liegt rund 5,8 km nordwestlich des Plangebietes. Für die vorliegende Planung ergeben sich aufgrund der sehr großen Entfernungen keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen von diesem oder anderen FFH-Gebieten.

Beim derzeitigen Stand der Planung ergaben sich zudem keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche Störungen prioritärer Arten oder Lebensräume.

Zusammenfassend ergibt sich somit die Prognose, dass beim derzeitigen Stand der Untersuchungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Bauleitplanung zu erwarten sind.

Umweltprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung

Der vorliegende B-Plan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Demnach sind im vorliegenden Fall u. a. eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht entbehrlich.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a ist allerdings ausgeschlossen, wenn „durch den B-Plan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht (NUVPG) unterliegen.“ Es erfolgte daher eine Prüfung der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ gemäß UVPG und NUVPG mit dem Ergebnis, dass durch die vorliegende Planung keine UVP-pflichtigen Projekte vorbereitet werden.

Da zudem eine zulässige Grundfläche (hier: 4.082 m²) von weniger als 20.000 m² im Plangebiet entsteht, sind - entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB - die geplanten Nutzungsänderungen und Bodenversiegelungen nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten. Die naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung muss nicht berücksichtigt werden, ein ökologischer Ausgleich ist nicht erforderlich. Die in den FBU integrierte Eingriffsbilanzierung erfolgt daher insbesondere zur Ermittlung der Eingriffsintensität / bzw. -schwere und insofern als Abwägungsgrundlage für die Belange von Natur und Landschaft.

Der FBU ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

Hinweise zum besonderen Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. In § 44 BNatSchG werden die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten behandelt (siehe auch Kapitel 3.7). Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (Bio-Consult, 28.09.2021). Dieser ist Anlage des FBU. Die Ergebnisse wurden in der Planung berücksichtigt.

Immissionsschutz, Altlasten, Kampfmittel, Störfallgefahren

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (z. B. TA Lärm, TA Luft, GIRL, DIN 18005) zu berücksichtigen.

Laut Geodatenserver des Landkreises Osnabrück bestehen im Umfeld des Plangebietes drei Altstandorte mit einem Abstand von rund 150 m nördlich (KRIS Nr. 740 791 800007) bzw. 200 m (KRIS Nr. 740 791 00039) und 350 m südöstlich (KRIS Nr. 740 791 800001) der Gemeinbedarfsflächen (siehe <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver>).

Auf dem Datenserver des LBEG sind hingegen lediglich Altablagerungen mit mehr als 1,2 km Entfernung südöstlich des Plangebietes dargestellt. Hinweise auf Kampfmittel liegen für das Plangebiet nicht vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im planungsrelevanten Umfeld des Plangebietes auch keine Betriebe vorhanden, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen (vgl. Kap. 4.1).

Hochwassergefährdung

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und von sonstigen Hochwassergefahrengeländen. Mit erheblichen Hochwassergefahren ist daher nicht zu rechnen.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Im Plangebiet liegen rund 2.450 m² Mischwald. Dieser unterliegt dem Schutz des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Das Plangebiet unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatus.

3.2 Planerische Vorgaben

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten¹. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

(...)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

(...)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.

¹ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712)

2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“²

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisiko- gebieten (HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisiko- karten des NLWKN, Stand 31.12.2019). Erhebliche Gefährdungen durch Über- schwemmungen sind innerhalb des Plangebietes oder seines näheren Umfelds bislang nicht aufgetreten.
2. Laut vorliegender Wasserwirtschaftlicher Voruntersuchung³ soll das planbedingt zusätzlich anfallende Oberflächenwasser dezentral innerhalb des Plangebietes über 2 Mulden-Rigolen versickert werden. Damit wird die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.
Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann. Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.
3. Der vorliegende B-Plan bereitet Maßnahmen der Innenentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB vor. Hierdurch wird u.a. eine verkehrsreduzierende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung gefördert, die gleichzeitig auch ein wichtiger Baustein des Klimaschutzes ist. Denn mit der Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten in zentralen Lagen hoher Standortgunst wird der Flächenverbrauch in randlichen Ortslagen und damit u.a. auch das motorisierte Verkehrsaufkommen und damit wiederum u.a. der CO₂-Ausstoß verringert. Die insgesamt geringere Flächenversiegelung minimiert auch die Hochwasserproblematik.

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potentielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht jedoch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich nicht.

² Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil

³ Ing.-Büro Hans Tovar & Partner: „Wassertechnische Voruntersuchung, B-Plan Nr. 37 ‚Pastorsweg Nord‘“, Os- nabrück, 21.03.2022

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der Neubekanntmachung des LROPs (2017) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück (2004) werden ebenfalls keine konkreten zeichnerischen Zielsetzungen für das Plangebiet getroffen (weiße Fläche).

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück (1993) trifft in seiner zeichnerischen Darstellung keine konkreten Funktionsbestimmungen für das Plangebiet und stellt es als „weiße Fläche“ dar.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück, noch für die Mitgliedsgemeinde Gehrde liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungspläne (B-Plan)

Im rechtskräftigen FNP der Samtgemeinde Bersenbrück ist der zentrale Bereich bereits als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude“ (Jugendheim und Kindergarten) dargestellt. Nördlich schließt sich eine Grünfläche an. Entlang der Ostgrenze ist ein schmaler Streifen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Entlang der Jahrstraße ist ein kleiner Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Damit wird der vorliegende B-Plan nur teilweise aus dem geltenden FNP entwickelt. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein B-Plan, der von den Darstellungen des FNPs abweicht, aufgestellt oder geändert werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist. Die Gemeinde Gehrde wird die Samtgemeinde Bersenbrück darum bitten, den FNP im Wege der Berichtigung anzupassen.

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

3.3 Sonstige Planungsgrundlagen

Die nachfolgenden Ausführungen zur Naturräumlichen Gliederung und zur potenziellen natürlichen Vegetation sind Grundlagen für die naturschutzfachliche Bewertung der im Untersuchungsgebiet befindlichen bzw. je nach Nutzung zu erwartenden Biotoptypen, Vegetationsbestände und der typischen Biozönosen (Artengemeinschaften insbesondere der Pflanzen und Tiere). Die Ausführungen helfen jedoch auch hinsichtlich der Bewertung des Landschaftsbildes.

3.3.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (Sophie Meisel 1959), Blatt 70/71 Cloppenburg/Lingen, in der naturräumlichen Untereinheit 585.10 „Artland“, einem innerhalb des Endmoränenbogens der Dammer und Bippener Berge gelegenen, grundwassernahen Beckenland, das von zahllosen Wasserläufen durchströmt wird. Die an vielen Stellen durch die Ablagerung von lößreichem Schwemmmaterial entstandenen Grundwassergleyböden ermöglichen eine ertragreiche Grünlandwirtschaft. Äcker findet man zumeist auf den höher gelegenen, trockeneren und meist auch sandigeren Bereichen, wo sie überwiegend auf alten Eschböden liegen. Neben den zahllosen kleinen Bächen und Flüssen wird diese naturräumliche Untereinheit durch viele Hecken, kleine Gebüsche und gelegentlich auch größere Waldstücke gegliedert.

3.3.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung auf die Entwicklung von schwach feuchtem Eichen-Buchen-Mischwald (Fago-Quercetum) des Tieflandes schließen. Mit zunehmender Bodennässe steigt die Konkurrenzfähigkeit der Stieleiche und der Roterle zu Lasten der Rotbuche. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

Durch teilweise Bebauung, sonstige Versiegelungen und Bodenauffüllungen sind die Standortbedingungen in den vergangenen Jahren stark verändert worden.

4 Bewertung der Schutzgüter

Anhand einer Biotopkartierung vom 11.10.2021 und weiteren Ortsterminen sowie aus Erkenntnissen der Auswertung aktueller Luftbilder und von Fachliteratur, unter anderem dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 28.09.2021), werden nachfolgend der Bestand sowie die zu erwartenden Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Darüber hinaus werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktbewältigung aufgeführt, insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sowie sonstige vorgesehene Maßnahmen (z. B. etwaig erforderliche CEF-Maßnahmen). Zudem werden Hinweise gegeben zu ggf. erforderlichen weitergehendem Handlungs- oder Abwägungsbedarf (z. B. erforderliche Maßnahmen der Umweltüberwachung, des Monitorings etc.). Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt dann in Kapitel 6.3 anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

4.1 Schutzgut Mensch

Im Plangebiet befindet sich bereits ein Pastoratsgebäude, das derzeit allerdings nicht bewohnt ist. Darüber hinaus liegen ein Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde sowie eine Friedhofskapelle innerhalb des Plangebietes. Die Gebäude sind von der aktuellen Planung jedoch nicht betroffen.

Im Norden wird ein kleiner Teil des Plangebietes noch mit Pferden beweidet, im Südwesten liegt ein kleiner Waldbestand. Ansonsten überwiegen ausgedehnte, parkartige Grünflächen mit flächigen Siedlungsgehölzen, einem Beachvolleyball-Feld, Scherrasen und verschiedenen Wegesflächen. Kleinflächig wird zudem der Randbereich des westlich angrenzenden Sportsplatzes überplant, bewachsen mit einer Baumreihe und Scherrasen.

Nördlich angrenzend besteht insbesondere eine Wohnbebauung, westlich liegt ein Sportplatz, östlich der Friedhof, während sich nach Süden hin ein Grünlandfläche, weitere Sportanlagen sowie Wohnnutzungen anschließen. Das weitere Umfeld ist durch die innerörtliche Lage mit heterogenen dörflichen Strukturen und Nutzungen geprägt.

Gewerbelärm, Verkehrslärm, Auswirkungen durch planbedingten Quell- und Zielverkehr

Aufgrund der großen Abstände zu den Gewerbegebieten und sonstigen stärker emittierenden Gewerbetrieben sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch Gewerbelärm zu erwarten.

Durch die weiten Abstände zu Straßen mit höherer Verkehrsbelastung (u.a. B 214 ca. 185 m, K 140 ca. 90 m) sind innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Auswirkungen durch Straßenverkehrslärm zu erwarten.

Der Ziel- und Quellverkehr soll weitgehend minimiert werden. Die Gemeinde und die evangelische Kirchengemeinde, als Träger der geplanten Kita, wollen, dass die Eltern ihre Kinder möglichst zu Fuß oder per Fahrrad bringen oder alternativ die umliegenden Parkplätze an der Schule (Lange Straße) oder der Ecke Jahnstraße / Lange Straße nutzen. Hierdurch sollen Lärmbelastungen der Anlieger der Jahnstraße minimiert werden und Eingriffe in Gehölzbestände des Plangebietes auf ein erforderliches Minimum begrenzt werden.

Angesichts der bereits mit den bestehenden Nutzungen im Plangebiet sowie in dessen näherem Umfeld (Sportanlagen, Friedhof, Wohngebiete etc.) einhergehenden Quell- und Zielverkehre sowie den hinzukommenden sonstigen Verkehrsbewegungen auf den bestehenden Gemeindestraßen, der K 140 und der B 214 sind durch die künftig hinzukommenden Quell- und Zielverkehre keine erheblichen zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten.

Eine Verdoppelung der Kfz-Verkehrsbewegungen erhöht den bisherigen Schallpegel um 3 dB(A). Mit einer Verdoppelung der Verkehrsbewegungen (Zunahme um 100 %) ist durch die geplanten Gemeinbedarfsnutzungen und die o.g. Zielsetzungen der Gemeinde jedoch nicht zu rechnen. Annäherungsweise wird eine Erhöhung des bisherigen Ziel- und Quellverkehrs um maximal 25% zugrunde gelegt. Demnach läge die Schallpegelerhöhung unter 1,0 dB(A) und wäre für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar.

Zudem ist angesichts der geplanten Nutzungen davon auszugehen, dass die damit einhergehenden Verkehrsbewegungen ausschließlich im Tageszeitraum erfolgen. Mit erheblichen Störwirkungen, z. B. auf die nördlich des Plangebietes bestehenden Wohnnutzungen, ist daher nicht zu rechnen.

Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche und sonstige Nutzungen

Mit erheblichen Geruchsimmissionen durch tierhaltenden Betriebe ist innerhalb des Plangebietes nicht zu rechnen.

Die ansonsten im Umfeld des Plangebietes zeitweise auftretenden Immissionen im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Staub-, Geruchs- und Lärmimmissionen) sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

Störwirkungen durch bestehende Sportanlagen

Westlich des Plangebietes bestehen Sportplätze, die tlw. auch für den Vereinssport genutzt werden. Angesichts der bestehenden und geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebietes sind jedoch keine erheblichen Störwirkungen zu erwarten.

Baulärm

Im Zuge der künftigen Bauarbeiten ist insbesondere mit Baulärm und baubedingten Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Diese sind i.d.R. als baumaßnahmenbedingt hinzunehmen. Baulärm darf jedoch bestimmte Immissionswerte nicht überschreiten. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält neben Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels. Sofern die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Baulärm zu erwarten.

Hinweise zur rechtlichen Beurteilung von Spielplatzlärm

Im Rahmen des künftigen Betriebes der Kindertagesstätte ist auch mit Lärm durch spielende Kinder zu rechnen. Gemäß der geltenden Fachgesetze sowie der Rechtsprechung ist Kinderlärm im Regelfall von angrenzenden Nachbarn als sozialadäquat hinzunehmen. Exemplarisch zu dieser Thematik werden nachfolgend die diesbezüglichen Ausführungen einer Urteilsbegründung des OVGs Rheinland-Pfalz zu einem B-Plan-Normenkontrollverfahren wiedergegeben, in denen u.a. der Lärm eines Kinderspielplatzes beklagt wird:

- „(...)“
- 25 Aus den vom Antragsteller befürchteten Lärmbeeinträchtigungen durch die Nutzung des geplanten Kinderspielplatzes lässt sich die Antragsbefugnis jedoch deshalb nicht herleiten, weil der Antragsteller diese Lärmbeeinträchtigungen als sozialadäquat hinnehmen muss.
 - 26 Zwar gehört eine planbedingte Zunahme des Lärms grundsätzlich zum Abwägungsmaterial. Dies entspricht für Verkehrslärm einer gefestigten Rechtsprechung

- (vgl. VGH BW, Urteil vom 12. Juni 2012 - 8 S 1337/10 -, VBIBW 2012, 421; OVG RP, Urteil vom 28. Juni 2016 - 1 C 10678/15.OVG - sowie BVerwG, Beschluss vom 20. Juli 2011 - 4 BN 22.11 -, juris). Allerdings muss dieser Belang dann nicht in die Abwägung eingestellt werden, sofern der Lärmzuwachs nur geringfügig ist oder sich nur unwesentlich auf das Nachbargrundstück auswirkt, weil der Nachbar dann die Lärmbelastung hinzunehmen hat.
- 27 Dem ist es nach Auffassung des Senates gleichzustellen, wenn dem von Lärmimmissionen betroffenen Nachbarn diese Immissionen aus sonstigen Gründen zugemutet werden können. So liegt der Fall hier.
- 28 Ausgangspunkt und Maßstab für die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist die Regelung des § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG -. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Schädliche Umwelteinwirkungen sind solche Geräusche, die geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen. Wann Geräusche die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreiten, also eine erhebliche Belästigung für die Nachbarschaft darstellen, erfordert eine situationsbezogene Abwägung anhand der jeweils besonderen Umstände des Einzelfalls. Dabei können Vorschriften einschlägiger Regelwerke grundsätzlich als Orientierungshilfe mitberücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 1998 - 7 C 77.87 -juris).
- 29 Für die von Kindern ausgehenden Geräusche enthält § 22 Abs. 1a BImSchG eine Spezialvorschrift. Danach sind Geräuscheinwirkungen, die unter anderem von Kinderspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und Richtwerte nicht herangezogen werden.
- 30 Nach dieser Regelung steht Kinderlärm unter einem besonderen Toleranzgebot der Gesellschaft; Geräusche spielender Kinder sind Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung und daher grundsätzlich zumutbar (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 22 Abs. 1a BImSchG, BT-Drs. 17/4836, S. 4 sowie die entsprechende landesrechtliche Regelung des § 3 Abs. 2 BImSchG, nach dem Kinderlärm grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt und als sozialadäquat in der Regel zumutbar ist.).
- 31 § 22 Abs. 1a BImSchG privilegiert den von den erfassten Einrichtungen durch Kinder hervorgerufenen Lärm in zweifacher Hinsicht. Zunächst verbietet § 22 Abs. 1a Satz 2 BImSchG, bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen durch Kinder auf Immissionsgrenz- und -richtwerte technischer Regelwerke abzustellen (so bereits: BVerwG, Beschluss vom 11. Februar 2003, a.a.O.). Für die danach notwendige Einzelfallabwägung enthält § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG die Vorgabe, dass die genannten Geräuscheinwirkungen „im Regelfall“ keine schädlichen Umwelteinwirkungen sind. Für den Regelfall einer Kinderspielplatznutzung gilt also ein absolutes Toleranzgebot.
- 32 Nach der Gesetzesbegründung soll ein vom Regelfall abweichender Sonderfall nur vorliegen, wenn besondere Umstände gegeben sind, zum Beispiel die Einrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu sensiblen Nutzungen wie Krankenhäuser und Pflegeanstalten gelegen sind, oder sich die Einrichtungen nach Art und Größe sowie Ausstattung in Wohngebiete und die vorhandene Bebauung nicht einfügen (BT-Drucks. 17/4836, S. 7). Diese beiden - beispielhaft und deshalb nicht abschließend zu verstehenden - Fallgruppen (vgl. hierzu OVG RP, Urteil vom 16. Mai 2012, a.a.O. und Urteil vom 24. Oktober 2012 - 8 A 10301/12.OVG - sowie BVerwG, Beschluss vom 5. Juni 2013, - 7 B 1/13 - jeweils nach juris) sind hier nicht einschlägig. Auch im Übrigen ist weder vorgetragen, noch sind für den Senat Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass vorliegend ein mit den beiden Fallgruppen vergleichbarer atypischer Sonderfall gegeben ist, so dass für die Nutzung des durch die streitgegenständliche Änderung des Bebauungsplans festgesetzten Kinderspielplatzes das absolute Toleranzgebot gilt. Muss der Antragsteller deshalb die von der Nutzung des Kinderspielplatzes ausgehenden Lärmimmissionen hinnehmen, so scheidet unter diesem Aspekt die Möglichkeit einer eigenen Rechtsverletzung durch die Festsetzungen des angegriffenen Bebauungsplans aus.
(...)“⁴

⁴ OVG Rheinland-Pfalz: Urteil vom 17.10.2017 (AZ: 1 C 11131/16), Absätze 25 - 32

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch durch Lärm von spielenden Kindern in Kindertagesstätten.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel

Laut Geodatenserver des Landkreises Osnabrück bestehen im Umfeld des Plangebietes drei Altstandorte mit einem Abstand von rund 150 m nördlich (KRIS Nr. 740 791 800007) bzw. 200 m (KRIS Nr. 740 791 00039) und 350 m südöstlich (KRIS Nr. 740 791 800001) der Gemeinbedarfsflächen (siehe <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver>).

Aufgrund des erheblichen Abstands zum Plangebiet und der auf den betreffenden Grundstücken bereits bestehenden Bebauung sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf die vorliegende Planung zu erwarten. Weitere Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes, noch in seiner näheren Umgebung bekannt, so dass nach dem vorliegenden Kenntnisstand für das B-Plangebiet keine Relevanz vorliegt.

Auf dem Datenserver des LBEG sind lediglich Altablagerungen mit mehr als 1,2 km Entfernung südöstlich des Plangebietes dargestellt.

Hinweise auf Kampfmittel liegen für das Plangebiet nicht vor.

Sonstige Immissionen

Erhebliche Auswirkungen durch sonstige Emissionsquellen sind nicht zu erwarten.

Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB betreffen mögliche Vorhaben innerhalb des B-Plans, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind (insbesondere Störfall-Betriebe in Sinne der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Es wurde hierzu eine Einschätzung möglicher erheblich nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB vorgenommen. Es handelt sich dabei um zu erwartende Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB, die unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG aufgrund der Anfälligkeit der nach dem B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Bauliche Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden (Störfall-Betriebe), sind in Flächen für den Gemeinbedarf nicht zulässig. Auch im planungsrelevanten Umfeld des Plangebietes bestehen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Störfall-Betriebe. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB ist daher nicht zu rechnen.

Erholungsnutzung

Das Plangebiet liegt innerhalb der engeren Ortslage Gehrdes, besitzt aber durch die parkartigen Strukturen, eine kleine Waldfläche und den gut von Fußgängern und Radfahrern nutzbaren Pastors Weg auch eine erhöhte Bedeutung für die Naherholung der ortsansässigen Bevölkerung.

Das Umfeld ist mit dem Friedhof, Sportanlagen, einer Grünlandfläche und heterogenen Siedlungsbereichen nur bedingt für die ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung geeignet. Das Plangebiet wird hinsichtlich der Erholungsnutzung als insgesamt empfindlich eingestuft.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Mensch	
○ Verkehrslärm	•
○ Gewerbelärm	•
○ Landwirtschaftliche Immissionen	•
○ Sonstige Immissionen	••
○ Altlasten / Altablagerungen	••
○ Anfälligkeit des Plangebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen	••
○ Bedeutung des Plangebietes für die Erholungsnutzung	••

Bewertung: •• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Immissionsbelastung durch Baulärm	•	Im Zuge der künftigen Bauarbeiten ist insbesondere mit Baulärm und baubedingten Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Diese sind i.d.R. als baumaßnahmenbedingt hinzunehmen. Baulärm darf jedoch bestimmte Immissionswerte nicht überschreiten. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält neben Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels. Sofern die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Baulärm zu erwarten.	nicht erforderlich
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Auswirkungen durch Verkehrslärm	•	Der Quell- und Zielverkehr soll so gesteuert werden, dass Beeinträchtigungen der Anlieger minimiert werden. Die Kinder sollen möglichst zu Fuß oder per Fahrrad in die Kita gebracht werden. Eltern, die ihre Kinder mit Kfz bringen, sollen umliegende Parkplätze nutzen und die restlichen 100 bis 200 m fußläufig zurücklegen.	nicht erforderlich

	○ Auswirkungen durch Gewerbelärm	•	nicht erforderlich	nicht erforderlich
	○ Auswirkung durch landwirtschaftliche Gerüche	•	nicht erforderlich	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen durch Spielplatzlärm	•	nicht erforderlich	nicht erforderlich
	○ Belastungen durch Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel	•	nicht erforderlich	nicht erforderlich
	○ Gefährdungen durch Störfälle	-	nicht erforderlich	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung der Erholungsfunktion	••	Die Waldfläche, markante Einzelgehölze sowie der überwiegende Teil der sonstigen Gehölzbestände werden zur Erhaltung festgesetzt. Es erfolgt zudem eine freiwillige Ersatzanpflanzung für die Beseitigung flächiger Gehölzbestände. Die Verkehrsflächen und Stellplätze werden minimiert.	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurde die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3414 Holdorf, die Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) auf dem NIBIS-Datenserver des Geodatenzentrums Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) sowie die Ergebnisse der orientierenden Baugrunduntersuchung⁵.

Die analoge Bodenkarte stellt das Plangebiet als nicht kartierte Flächen (Bereich der Ortslage) dar.

Laut NIBIS-Datenserver steht bzw. stand hier ein mittlerer Plaggenesch an, unterlagert von Podsol. Das Plangebiet liegt dabei innerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden "mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung" und „hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“. Es handelt sich dabei um die hier (zum teil früher) anstehenden Plaggeneschböden, welche Dokumente der Kulturgeschichte darstellen, Archivcharakter haben und zudem als landwirtschaftlich gut geeignete, ertragreiche Standorte einzustufen sind.

Gemäß den sehr detaillierten Ausführungen der orientierenden Baugrunduntersuchung sind die Böden jedoch teilweise in erheblichem Umfang anthropogen überlagert und tlw. aufgefüllt. Örtlich befindet sich flachgründiger Torf im Untergrund, tlw. weniger tragfähige schluffige Feinsande. Die Mächtigkeit der Oberbodenaufgabe liegt bei bis zu rund 0,8 m, die Mächtigkeit der Torfe im Untergrund liegt bei rund 0,2 bis 0,5 m. Die Höhe der Auffüllungen liegt bei bis zu 1,7 m.

Im Plangebiet bestehen somit deutliche Vorbelastungen aufgrund der vorhandenen Bebauung, Straßen und Wege, Bodenauffüllungen etc. Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung waren ansonsten meistens Plaggenaufgaben über glazifluviatilen Sanden und tlw. über Torf. Die anstehenden Bodenarten im gesamten Plangebiet sind insbesondere Mittel- bis Feinsande, die stellenweise schluffig ausgeprägt sind. Örtlich bestehen Torflinsen. Die Feuchtestufe wird beim LBEG mit schwach trocken angegeben.

Das Schutzgut Boden ist differenziert zu betrachten. Insbesondere aufgrund des Vorkommens von schutzwürdigen Eschböden wäre es ohne die tlw. starken Überformungen durch Bebauung, Versiegelung und Auffüllungen als empfindlich einzustufen, in den entsprechend überformten Bereichen ist jedoch nur eine geringe Empfindlichkeit anzusetzen.

⁵ RP Geolabor und Umweltservice: „Dokumentation/Bericht zur orientierenden Baugrunduntersuchung (Kleingutachten) für den Neubau einer Kindertagesstätte in 49596 Gehrde“, Cloppenburg, 15.10.2021.

Schutzgut / Bestand		Empfindlichkeit
Boden		
○ Stellenweise Vorkommen des schutzwürdigen Bodentyps "mittlerer Plaggenesch" (mit kulturgeschichtlicher Bedeutung, Archivcharakter und ursprünglich sehr guter Ertragsfähigkeit)		••
○ stark überformte Böden mit Bodenauf- und -abtrag		•
○ Durch Bebauung oder sonstiger Versiegelung veränderte Böden		-/•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	Ausweisung ausgedehnter Grünflächen sowie Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, in denen keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen zulässig werden. Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	s. o.	nicht erforderlich
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	Beschränkung der zulässigen Überschreitung der GRZ auf 30 % und Vorgabe ökologischer Bauweisen für die zulässige Überschreitung der GRZ s.o.	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	s.o.	nicht erforderlich
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.3 Schutzgut Fläche

Es handelt sich um sehr heterogene Flächen innerhalb der engeren Ortslage von Gehrde. Landwirtschaftliche Nutzungen sind nur in sehr geringem Umfang betroffen, da lediglich kleine Bereiche im Norden und Südwesten noch als Pferdeweide genutzt werden. Hinsichtlich ihrer derzeitigen Bedeutung für die Landwirtschaft sind die Flächen trotz der teilweise noch anstehenden Eschböden als insgesamt weniger empfindlich einzustufen.

Die kleine im Plangebiet gelegene Waldfläche und die auch restlichen flächigen Gehölzbestände (Siedlungsgehölze und Zierhecke) besitzen nur eine geringe Bedeutung für die Forstwirtschaft und ihre Entwicklungsmöglichkeiten.

Hinsichtlich der Entwicklungspotenziale für Freizeit und Erholung wird das Plangebiet als insgesamt empfindlich eingestuft.

Das Schutzgut Fläche wird insgesamt als weniger empfindlich eingestuft.

Insbesondere angesichts der baulichen Vorprägung des Umfeldes und der beschränkten städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Gehrde, zeigt die Fläche jedoch auch eine sehr hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Fläche	
○ Entwicklungspotenziale für Landwirtschaft	•
○ Entwicklungspotenziale für Forstwirtschaft	•
○ Entwicklungspotenziale für Natur und Landschaft	•
○ Entwicklungspotenziale für Freizeit und Erholung	••

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Ländlich angepasste, aufgelockerte Bebauung bei Minimierung der Straßenbreiten bei ausreichenden Straßenquerschnitten für die maßgeblichen Begegnungsfälle und Flächen für Feuerwehr. Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Schaffung von Bau-rechten entsprechend aktueller Bedürfnisse; verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut. Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Oberflächengewässer. Unmittelbar südwestlich verläuft ein temporär Wasser führender Graben, der nach Nordwesten hin entwässert.

Beim Plangebiet handelt es sich nach Aussagen der Bodenkarte im Südosten um einen nur schwach vom Grundwasser beeinflussten Standort, bei dem der Grundwasserstand nach Angaben der orientierenden Baugrunduntersuchung (RP Geolabor, 15.10. 2021, S. 10) zum Zeitpunkt der Untersuchungen bei rund 1,6 bis 1,8 m unter GOK, zwischen 29,47 und 29,68 m über NHN, festgestellt wurde. Das LBEG gibt auf dem NIBIS-Datenserver des Geodatenzentrums Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) den mittleren Grundwasserhochstand bei 1,1 m und den -tiefstand bei 1,85 m unter GOK an. Durch den tlw.

erheblichen Bodenauf- und -abtrag im Plangebiet kann dies jedoch auch verändert worden sein.

Wegen der überwiegend unterschiedlichen Filtereigenschaften der anstehenden Böden und des meist geringen bis mäßigen Grundwassereinflusses ist das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als durchschnittlich einzustufen. Insgesamt wird für das Schutzgut Wasser eine mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Wasser	
○ Betroffenheit von Oberflächengewässern	•
○ Gefährdungspotenzial hinsichtlich stofflicher Einträgen durch Bebauung	•
○ Überplanung von Bereichen mit geringem Grundwassereinfluss	•

Bewertung: ●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Laut vorliegender Wasserwirtschaftlicher Voruntersuchung (WWU)⁶ soll das planbedingt zusätzlich anfallende Oberflächenwasser dezentral innerhalb des Plangebietes über 2 Mulden-Rigolen versickert werden. Damit wird die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt. Weitere Details sind der WWU zu entnehmen, die Anlage des FBUs ist. Das anfallende Schutzwasser wird über eine im Plangebiet neu zu erstellende Schmutzwasserkanalisation an die bestehende zentrale Schmutzwasserkanalisation des Wasserverbandes Bersenbrück angeschlossen.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen werden grundsätzlich beachtet, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Stoffliche Einträge In das Grundwasser oder in Oberflächengewässer	•	Das planbedingt zusätzlich anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort innerhalb des Plangebietes über ein Mulden-Rigolen-System versickert. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei beachtet werden.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	●●	s.o.	nicht erforderlich
	○ Stoffliche Einträge In das Grundwasser oder in den Vorfluter	•	s.o.	nicht erforderlich

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

⁶ Ing.-Büro Hans Tovar & Partner: „Wassertechnische Voruntersuchung, B-Plan Nr. 37 „Pastorsweg Nord“, Os-nabrück, 21.03.2022

4.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken die Grünlandfläche und die ausgedehnten Rasenflächen im Plangebiet und seinem Umfeld Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände produzieren Frischluft und Sauerstoff und fungieren als CO₂-Speicher, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

Für das Plangebiet sind keine besonderen lokalklimatischen Funktionen zu erkennen, die rund 5.000 m² flächiger Gehölzbestände besitzen allerdings eine deutlich positive Auswirkung für das innerörtliche Klima und werden daher als empfindlich eingestuft.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Klima / Luft	
○ Bedeutung des Plangebietes für das innerörtliche Klima	●/●●

Bewertung: ●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ ● wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Baubedingte Emissionen von Lärm, Stäuben und Schadstoffen	●	keine erforderlich	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch bestehende Bebauung und Bodenversiegelung	●●	Zur Minimierung der Auswirkungen werden soweit möglich die flächigen Gehölzbestände zur Erhaltung festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Neugestaltung eines ergänzende Anpflanzung von Gehölzen im Bereich der Verkehrsflächen und Gartenbereiche. Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden, dennoch will die Gemeinde Gehrde die Verluste an flächigen Gehölzbeständen durch flächengleiche Ersatzanpflanzungen ausgleichen.	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum	●	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersicht-	nicht erforderlich

	Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		lich. Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.	
--	---	--	---	--

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt innerhalb der engeren Ortslage von Gehrde zwischen dem Friedhof und der Schule im Osten sowie Sportanlagen im Westen. Innerhalb des Plangebietes bestehen zudem bereits ein Pastorat, ein Gemeindehaus der evangelischen Kirche und eine Friedhofskapelle sowie heterogene parkartige Freiflächen und Gartenbereiche. Im Plangebiet liegen jedoch auch ein kleiner Waldbestand, verschiedene flächige Siedlungsgehölze und eine Pferdeweide. Vor allem an der Ostgrenze befinden sich dabei alte, markante und ortsbildprägende Altbaumbestände. Das Plangebiet wird ansonsten durch weiteres dörfliches Umfeld geprägt mit u. a. kleineren Grünlandflächen, Wohnbebauung sowie verschiedenen Straßen.

Das Landschaftsbild ist differenziert zu betrachten, die kleinteiligen dörflichen Strukturen mit tlw. alten Gehölzbeständen, Grünland und parkartigen Gärten ist typisch für diesen Naturraum und ergibt ein Landschaftsbild von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, dazu tragen vor allem die älteren Baumbestände bei. Andererseits ist das Landschaftsbild bereits deutlich vorbelastet durch zunehmende Siedlungsentwicklung, Sportanlagen und bestehende Straßenverkehrsflächen. Das Plangebiet besitzt trotz der innerörtlichen Lage eine erhöhte Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaftsbild wird insgesamt als empfindlich eingestuft.

Schutzgut / Bestand		Empfindlichkeit
Landschaftsbild		
○ Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Plangebietes		●●
○ Vielfalt, Eigenart und Schönheit umliegender Bereiche		●
○ Bedeutung des Plangebietes für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung		●●

Bewertung: ●●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ ● wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Land-schafts-bild	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	●●	Umfangreicher Erhalt von Gehölzstrukturen, darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Neugestaltung eine ergänzende Anpflanzung von Gehölzen im Bereich der Verkehrsflächen und Gartenbereiche. Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden, dennoch will die Gemeinde Gehrde die Verluste an flächigen Gehölzbeständen durch flächengleiche Ersatzanpflanzungen ausgleichen.	nicht erforderlich

	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	s.o.	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.7 Schutzgut Flora und Fauna

Die Bewertung des Schutzgutes Flora basiert insbesondere auf den Ergebnissen einer Biotopkartierung vom 11.10.2021 für das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld. Zur Beurteilung der Fauna wurde zudem eine Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse / Relevanzprüfung (Bio-Consult, 28.09.2021) erstellt. Die Biotoptypen für das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld werden im Bestandsplan Biotoptypen dargestellt. Die Bezeichnungen auf dem Bestandsplan und die nachfolgenden Kürzel entsprechen dem Bezeichnungen des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2021)

Im Plangebiet befindet sich bereits ein Pastoratsgebäude, das zur Zeit der Kartierung derzeit allerdings nicht bewohnt war. Darüber hinaus liegen ein Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde sowie eine Friedhofskapelle innerhalb des Plangebietes. Die Gebäude sind von der aktuellen Planung jedoch nicht betroffen.

Im Norden und Südwesten wird ein kleiner Teil des Plangebietes noch mit Pferden beweidet, es handelt sich um artenarmes Intensivgrünland im Bereich aufgefüllter Böden (GI/GIT). Im Südwesten liegt eine kleiner Waldbestand aus vorwiegend heimischen Laubgehölzen (WXH), dieser besitzt aber auch einen erheblichem Nadelholzanteil.

Ansonsten überwiegen ausgedehnte, parkartige Grünflächen und Gärten, zum Teil mit Altbaumbestand (PH/PHG/HBE), flächige Siedlungsgehölze aus überwiegend heimischen Laubbäumen (HSE). Zudem finden liegen ein Beachvolleyball-Feld, meist artenreiche Scherrasen (GRR) sowie verschiedene Gebäude (ONK/ONZ), Straßen und Wegesflächen (OVW/OVS) im Plangebiet. Kleinflächig wird zudem der Randbereich des Sportsplatzes überplant, bewachsen mit einer Baumreihe aus insbesondere Sand-Birken (HBA) und meist mageren und relativ artenreichen Scherrasen (GRR).

Nördlich angrenzend besteht insbesondere eine Wohnbebauung (OEL), westlich und südwestlich liegen Sportanlagen (PSP), östlich ein Friedhof (PF), während sich nach Süden hin eine artenarme Grünlandfläche (GIT) sowie Wohnnutzungen (OEL/PH) anschließen. Das weitere Umfeld ist durch die innerörtliche Lage mit heterogenen dörflichen Strukturen und Nutzungen geprägt.

Eine Kurzbeschreibung der Biotoptypen und eine Auflistung kennzeichnender Pflanzenarten erfolgt in den nachfolgenden tabellarischen Übersichten.

Biotoptypen im Plangebiet: Bestandsbeschreibung
Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)
Eine freiwachsende Hecke begrenzt die bisherigen Gartenbereiche zwischen dem Gemeindehaus und der nördlich liegenden Pferdeweide nach Norden und Nordwesten. Die Brusthöhendurchmesser (BHD) der Gehölze liegen bei 0 bis 25 cm. Neben zahlreichen Ziersträuchern wachsen auch einzelne Obstbäume und standortheimische Laubgehölze in der Hecke.
Artenarmes Intensivgrünland (GI)
Im Norden des Plangebietes liegt eine kleine Pferdekoppel. Neben artenarmen Grünlandflächen finden sich auch nitrophile Bereiche mit Dominanzbeständen der Großen Brennnessel. In schattigen Bereichen wachsen Saumarten und kleinflächig finden sich Restbestände bzw. Fragmente mesophilen Grünlands. Auch die Bodenverhältnisse scheinen durch partiellen Bodenauftrag kleinräumig zu wechseln.
Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT)
Im Südwesten wird kleinflächig der Rand einer Intensivgrünlandfläche überplant. Offenbar wird sie derzeit insbesondere als Pferdeweide genutzt.

Artenreicher Scherrasen (GRR)
In den Randbereichen des Plangebietes, insbesondere auf dem Sportplatzgelände, entlang Pastors Weg und unmittelbar südlich der Jahnstraße befinden sich Scherrasen, die zwar regelmäßig gemäht werden, aber offenbar nicht intensiv gepflegt und gedüngt werden. Auf diesen eher mageren Standorten finden sich daher verschiedene Gräser und Wildkräuter. Aufgrund der geringen Größe ist die Bedeutung für Natur Landschaft dennoch insgesamt gering.
Baumreihe (HBA)
Entlang der Westgrenze stockt auf dem Gelände des Sportplatzes eine Baumreihe aus insbesondere Sand-Birken mit BHD zwischen ca. 20 und 40 cm. Im Unterwuchs finden sich nur vereinzelt Sträucher, ansonsten überwiegen Scherrasen sowie kleinflächig halbruderales Gras- und Staudenfluren.
Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)
Im Plangebiet stehen einige markante Einzelgehölze in den parkartigen Außenanlagen. Besonders markant ist eine am Südrand eines Siedlungsgehölzes wachsende Rot-Buche östlich Pastors Weg. Darüber hinaus finden sich mehrere Ulmen, Rot-Buchen und Eichen am Rande dieser Straße sowie einer Kirsche im Garten des Pastorats. Die BHD liegen bei rund 0,2 bis 1,3 m.
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)
Im Westen und Nordwesten des Plangebietes befinden sich weitgehend naturnahe, flächige Siedlungsgehölze aus überwiegend Rot- und Hainbuchen sowie Stiel-Eichen. Die BHD sind sehr unterschiedlich und liegen bei rund 0,1 bis 1,0 m.
Kirche/Kloster (ONK)
Im Nordosten des Plangebiets liegt eine Friedhofskapelle mit einem südlich angrenzenden gepflasterten Vorplatz.
Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (Hausgarten mit Großbäumen (ONZ))
Zentral liegen innerhalb des Plangebiets ein Gemeindehaus und ein Pastorat der evangelischen Kirchengemeinde. Die Außenanlagen sind großzügig und parkartig und werden unter dem Biotoptyp „Hausgarten mit Großbäumen“ (PHG) näher beschrieben.
Straße (OVS)
Die Verkehrsfläche vom Pastors Weg besitzt eine Fahrbahn aus Betonpflaster. Die Verkehrsbelastung ist sehr gering.
Weg (OVW)
Die Straße Pastors Weg geht nach Norden hin in einen befestigten, gepflasterten Fuß-/Rad- und Wirtschaftsweg über, mit Zuwegungen, Fußwegen und kleinen Plätzen/Stellplätzen an der Friedhofskapelle, dem Gemeindehaus und dem Pastorat.
Hausgarten (PH)
Im Norden des Plangebiets wurden die Randbereiche der Grünlandfläche von den Anliegern als Hausgärten genutzt, mit typischen Gartenstrukturen, wie Scherrasen und kleineren Gehölzbeständen des Siedlungsbereichs.
Hausgarten mit Großbäumen (PHG)
Die Außenanlagen des Pastorats und des Gemeindehauses sind parkartig und geprägt von ausgedehnten, teilweise artenreichen Scherrasen, einem „Beachvolleyballfeld“ sowie teilweise älterem Baum- und Strauchbestand.
Laubforst aus heimischen Arten (WXH)
Im Westen des Plangebiets liegt ein kleiner Laub-Nadel-Mischwald mit BHD zwischen 0 und 40 cm sowie fast flächigem Unterwuchs aus insbesondere Efeu, Brom- und Himbeere. Entlang des Pfarrgartens sind im Unterwuchs Rhododendren gepflanzt worden. In Teilbereichen wurden größere Mengen Gartenabfälle abgelagert.

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst. Dabei ergaben sich weder bemerkenswerte Vorkommen von Zielarten des Naturschutzes, noch Rote Liste Arten oder gefährdete Pflanzengesellschaften.

Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten		
Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)	<i>Forsythia spec.</i> <i>Cornus alba „Sibirica“</i> <i>Pyrus communis</i> <i>Betula pendula</i> <i>Corylus avellana</i> <i>Taxus baccata</i> <i>Berberis spec.</i> <i>Chamaecyparis spec.</i> <i>Prunus laurocerasus</i> <i>Rhododendron spec.</i> <i>Acer campestre</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Lonicera spec.</i>	Forsythie Hartriegel Birnbäum Sand-Birke Haselnuß Eibe Berberitze Scheinzypresse Kirschlorbeer Rhododendron Feld-Ahorn Schwarzer Holunder Heckenkirsche
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	<i>Lolium perenne</i> <i>Poa annua</i> <i>Ranunculus repens</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Stellaria intermedia</i> <i>Lamium purpureum</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i>	Deutsches Weidelgras Einjähriges Rispengras Kriechender Hahnenfuß Wolliges Honiggras Vogel-Sternmiere Purpurrote Taubnessel Große Brennessel Löwenzahn (Artengruppe)
Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT)	<i>Lolium perenne</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Stellaria intermedia</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i> <i>Leontodon autumnalis</i>	Deutsches Weidelgras Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras Vogel-Sternmiere Große Brennessel Löwenzahn (Artengruppe) Herbst-Löwenzahn
Artenreicher Scherrasen (GRR)	<i>Lolium perenne</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i> <i>Leontodon autumnalis</i> <i>Hieracium pilosella</i> <i>Rumex acetosella</i> <i>Sedum acre</i>	Deutsches Weidelgras Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras Löwenzahn (Artengruppe) Herbst-Löwenzahn Kleines Habichtskraut Kleiner Ampfer Scharfer Mauerpfeffer
Baumreihe (HBA)	<i>Betula pendula</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Rubus fruticosus agg.</i>	Sand-Birke Schwarzer Holunder Brombeere (Sammelart)
Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)	<i>Fagus sylvatica</i> <i>Quercus robur</i> <i>Ulmus x hollandica</i> <i>Prunus avium</i>	Rot-Buche Stiel-Eiche Holländische Ulme Süß-Kirsche
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	<i>Fagus sylvatica</i> <i>Quercus robur</i> <i>Carpinus betulus</i> <i>Aesculus hippocastanum</i> <i>Platanus x acerifolia</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Hedera helix</i> <i>Arum maculatum</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Rubus fruticosus agg.</i>	Rot-Buche Stiel-Eiche Hainbuche Roskastanie Platane Schwarzer Holunder Efeu Aronstab Wolliges Honiggras Brombeere (Sammelart)
Kirche/Kloster (ONK)		weitgehend vegetationslose Gelände mit Friedhofskapelle und gepflastertem Vorplatz
Sonstiger öffentlicher	<i>Ilex aquifolium</i> <i>Taxus baccata</i>	Stechpalme Gewöhnliche Eibe

Gebäudekomplex (ONZ)	<i>Prunus laurocerasus</i> <i>Hedera helix</i> <i>Abies spec.</i> <i>Fagus sylvatica</i> "Atropunicea" <i>Carpinus betulus</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Leontodon autumnalis</i>	Kirschlorbeer Efeu Tanne Blutbuche Hainbuche Schwarzer Holunder Deutsches Weidelgras Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras Löwenzahn (Artengruppe) Herbst-Löwenzahn
Straße (OVS)		weitgehend vegetationslose Pflasterflächen
Weg (OVW)		weitgehend vegetationslose Pflasterflächen
Hausgarten (PH)	<i>Syringa vulgaris</i> <i>Rhododendron spec.</i> <i>Prunus laurocerasus</i> <i>Buxus sempervirens</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Leontodon autumnalis</i>	Flieder Rhododendron Kirschlorbeer Buchsbaum Deutsches Weidelgras Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras Löwenzahn (Artengruppe) Herbst-Löwenzahn
Hausgarten mit Großbäumen (PHG)	<i>Ilex aquifolium</i> <i>Taxus baccata</i> <i>Prunus laurocerasus</i> <i>Hedera helix</i> <i>Abies spec.</i> <i>Fagus sylvatica</i> "Atropunicea" <i>Carpinus betulus</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Leontodon autumnalis</i>	Stechpalme Gewöhnliche Eibe Kirschlorbeer Efeu Tanne Blut-Buche Hainbuche Schwarzer Holunder Deutsches Weidelgras Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras Löwenzahn (Artengruppe) Herbst-Löwenzahn
Laubforst aus heimischen Arten (WXH)	<i>Fagus sylvatica</i> <i>Quercus robur</i> <i>Carpinus betulus</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Acer platanooides</i> <i>Pseudotsuga menziesii</i> <i>Alnus glutinosa</i> <i>Rhododendron spec.</i> <i>Euonymus europaeus</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Hedera helix</i> <i>Arum maculatum</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Rubus fruticosus</i> agg. <i>Rubus idaeus</i>	Rot-Buche Stiel-Eiche Hainbuche Schwarzer Holunder Spitz-Ahorn Douglasie Schwarz-Erle Rhododendron Gewöhnliches Pfaffenhütchen Schwarzer Holunder Efeu Aronstab Wolliges Honiggras Brombeere (Sammelart) Himbeere

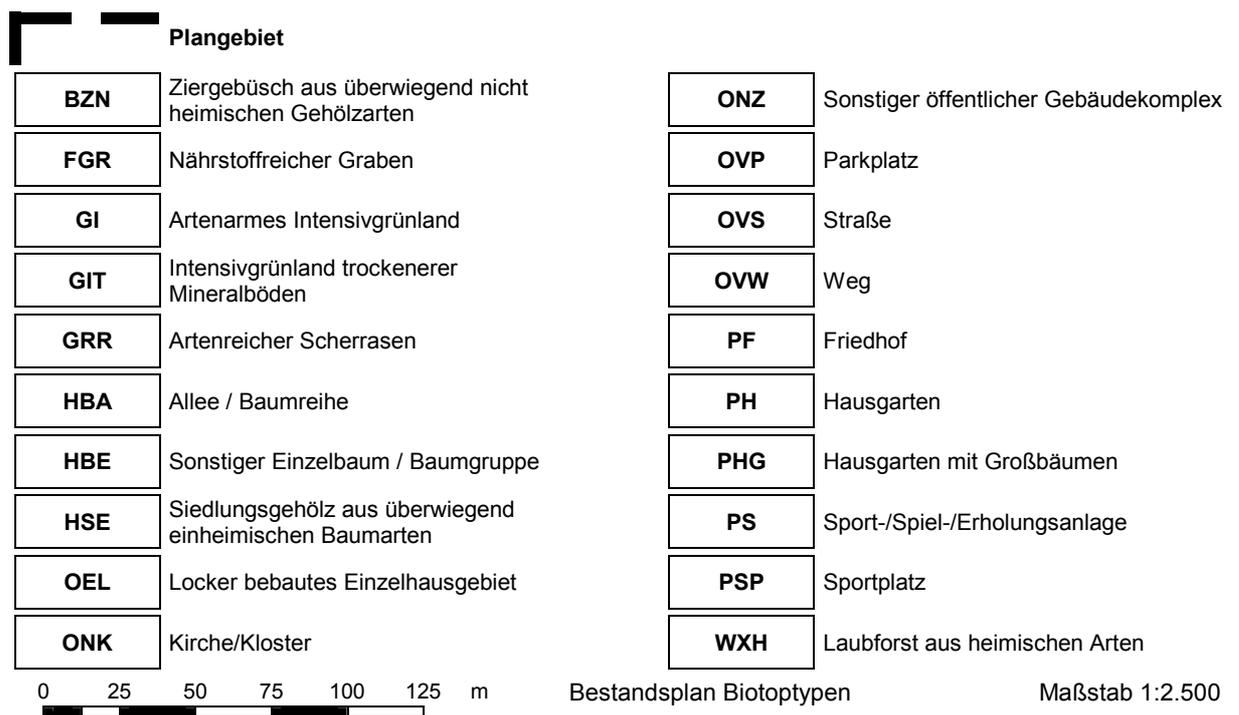
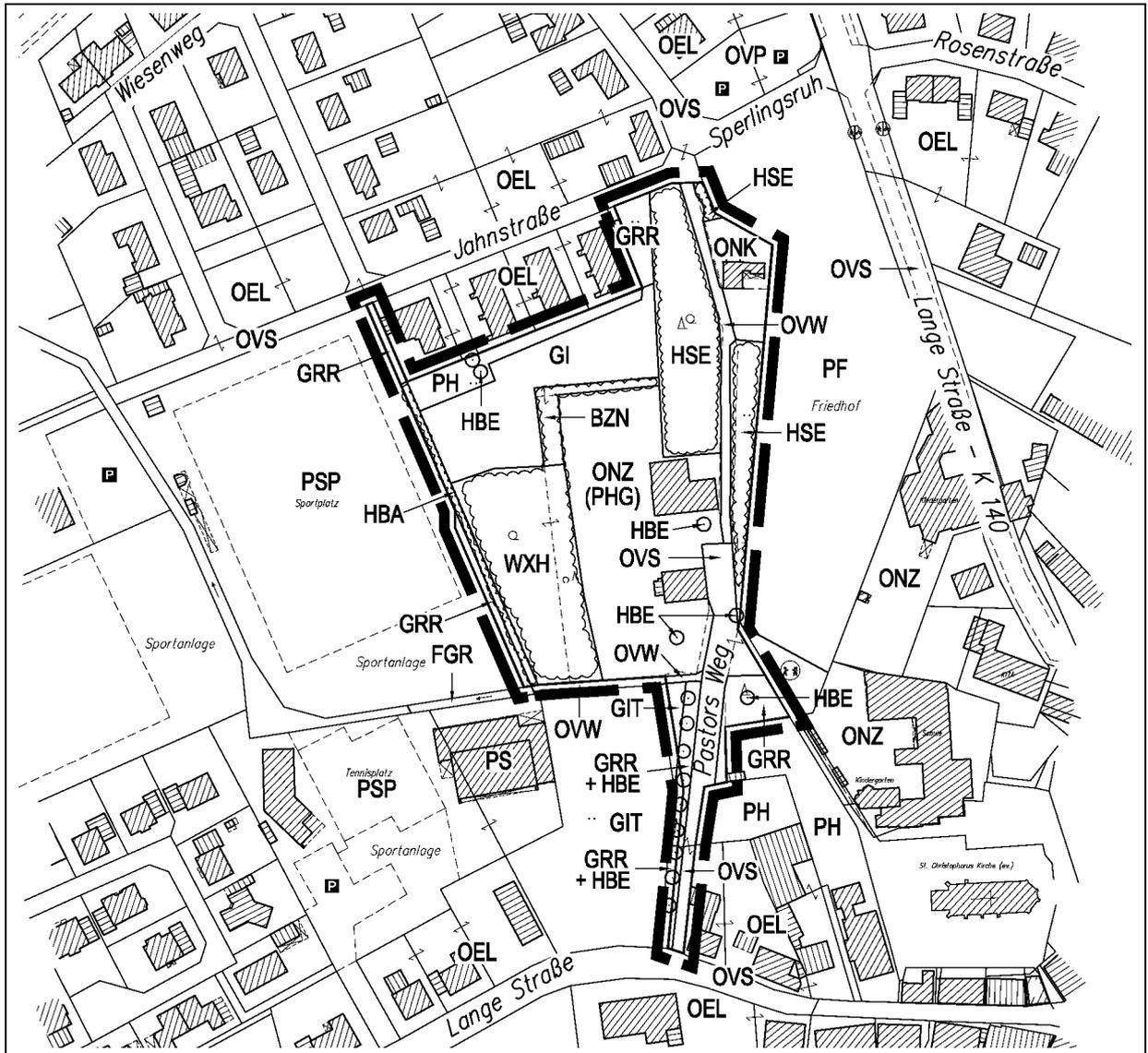
Mit der Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und der Eibe (*Taxus baccata*) kommen im Plangebiet zwar zwei gemäß § 44 BNatSchG „besonders geschützte Pflanzenarten“ vor (siehe auch Bundesartenschutzverordnung). Die Stechpalme kommt allerdings sowohl im Naturraum, als auch in der Gemeinde Gehrde und der Samtgemeinde Bersenbrück häufig vor, ein erhöhtes Konfliktpotenzial ist nicht ersichtlich. Da die Stechpalme nicht zu den nach der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten gehört, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und

Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sowohl bei den Stechpalmen, als auch bei Eiben handelt es sich offensichtlich um gärtnerisch angebaute und angepflanzte Exemplare. Wildpopulationen der Eibe sind im Naturraum nicht bekannt (vgl. H. E. Weber, Flora von Südwest-Niedersachsen und dem benachbarten Westfalen, 1995, S. 139).

Aufgrund der Überplanung von Beständen der national besonders geschützte Arten Stechpalme und Eibe wird bei den freiwilligen Ersatzanpflanzungen dennoch eine angemessene Beimischung von Stechpalme und Eibe berücksichtigt.

Insgesamt handelt es sich beim Plangebiet um ein sehr heterogenes Gebiet mit unempfindlichen Lebensräumen der Gebäude und sonstigen versiegelten Flächen, weniger empfindlichen Lebensräumen der Scherrasen, Ziergärten und Grünlandbereiche sowie empfindlichen Lebensräume der älteren Gehölzbestände (Waldfläche, naturnahe Siedlungsgehölze, Baumreihe etc.). Die angrenzenden Lebensräume der Siedlungsbereiche, Sportanlagen, Intensivgrünland und Straßen sind überwiegend als weniger empfindlich einzustufen, teilweise als unempfindlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht zu erwarten. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kann daher auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden, sie erfolgt zusammenfassend im Kapitel 6.3 anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).



Fauna

Das Plangebiet bzw. das Umfeld des Plangebietes könnte für europarechtlich geschützte Tierarten, insbesondere für Vögel, einen Lebensraum darstellen. Aus diesem Grunde wurde eine Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse / Relevanzprüfung erstellt (Bio-Consult, 28.09.2021). Auf Basis von zwei Kartierungen im Sommer 2021 erfolgte eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Die Aussagen zur Fauna und den möglichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung werden im Zuge der Planung ausgewertet und beachtet. Die Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse / Relevanzprüfung (Bio-Consult, 28.09.2021) ist Anlage des Fachbeitrags Umwelt.

In Kapitel 5 „Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere / Relevanzprüfung“ des Fachbeitrags (Bio-Consult, 28.09.2021, S. 18 ff.) werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargelegt:

Brutvogelbestand

"Bei Begehungen am 28.07.2021 und 17.08.2021 wurden alle anwesenden Vogelarten notiert und die Eingriffsfläche auf ihre Eignung als Brut- und Nahrungsfläche für Vögel untersucht. Das Plangebiet stellt einen typischen innerstädtischen, parkähnlichen Lebensraum dar. Die Grünflächen und die Weide bieten keine Nistmöglichkeiten, aber eine Nahrungsfläche für Vögel. Es sind jedoch Brutvorkommen, möglicherweise auch von gefährdeten Brutvogelarten in den Gehölzbeständen des Plangebietes zu erwarten.

Tab. 1: Potenzielle Brutvögel und Nahrungsgäste des Plangebietes

Artname	Wissenschaftlicher Name	VRL	§	RL NI	RL D	pot. Vorkommen
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		§§	2015	2020	NG
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		§§	V	*	BV/NG
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>		§§	3	V	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			*	*	BV/NG
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			*	*	BV
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			*	*	BV/NG
Elster	<i>Pica pica</i>			*	*	NG/BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			*	*	NG
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			*	*	BV/NG
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		§§	*	*	BV/NG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			*	*	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			*	*	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			*	*	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			*	*	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			*	*	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	3	BV/NG
Amsel	<i>Turdus merula</i>			*	*	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			*	*	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	V	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>			V	3	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			*	*	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			*	*	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			V	*	BV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	VRL	§	RL NI	RL D	pot. Vorkommen
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>			2015 3	2020 3	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			3	V	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			*	*	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			*	*	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			*	*	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			*	*	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			V	*	BV
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			V	*	BV/NG
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			*	*	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			V	*	BV/NG

Arten, die während des Ortstermins beobachtet wurden, sind **fett** gedruckt; potenziell vorkommende Arten sind nicht fett gedruckt

RL N = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel
(KRÜGER & NIPKOW 2015)

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdete Vogelart, * = ungefährdet, V = Art, die auf der Vorwarnliste geführt wird

§§ = streng geschützte Vogelart nach BNatSchG

BV = potenzieller Brutvogel, NG = potenzieller Nahrungsgast

Alle beobachteten Arten und viele Arten mit einem potenziellen Vorkommen im Plangebiet gehören zu den ungefährdeten Vogelarten in Deutschland und Niedersachsen. Sperber, Waldkauz, Steinkauz, Mittelspecht, Star, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Trauerschnäpper und Grauschnäpper sind gefährdete Arten nach der Roten Liste Niedersachsens bzw. Deutschlands (Krüger & Nipkow 2015, Ryslavý et al. 2020) bzw. streng geschützt nach BNatSchG und möglicherweise im Plangebiet als Nahrungsgast und/oder Brutvogel zu erwarten."

In der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (Bio-Consult, 28.09.2021, S. 20 f.) werden die im Plangebiet und seinem Umfeld potenziell vorkommenden relevanten Vogelarten Sperber, Waldkauz, Steinkauz, Mittelspecht, Star, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Trauerschnäpper und Grauschnäpper näher beschrieben.

In der "Artenschutzrechtlichen Analyse" dieses Gutachtens (Bio-Consult, 28.09.2021, S. 22 f.) werden zudem mögliche artenschutzrechtliche Konflikte für europarechtlich geschützte Arten bei Realisierung des Vorhabens nach dem derzeitigen Kenntnisstand geprüft:

Vögel

"Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Auf der Eingriffsfläche sind Vorkommen von Brutvögeln zu erwarten. Eine Tötung von Vögeln kann durch die Gehölzfällungen nicht ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG könnte eintreten. Um eine Tötung zu vermeiden, müssen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass für die Zufahrten im östlichen Bereich nur so wenig Bäume wie möglich entnommen werden, damit das Lebensraumpotenzial dieses schützenswerten Bereichs erhalten bleibt. Falls Bäume mit einem BHD über 40 cm entfernt werden sollen, sind diese vor Entnahme im unbelaubten Zustand erneut auf Höhlen zu überprüfen.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Nein.

Die im Plangebiet und dem Umfeld der Eingriffsfläche potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten des Siedlungsbereiches und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Außerhalb der Brutzeit sind auf der Fläche angesichts der Habitatstrukturen und Vorbelastungen keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen der in der Region weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Brutvorkommen von Vogelarten sind im Plangebiet denkbar. Daher muss die Entfernung von Gehölzen im Rahmen der Planung außerhalb der Brutzeit erfolgen, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Bei Entnahme von Gehölzen mit einem BHD von über 40 cm muss im unbelaubten Zustand nochmals eine Höhlenkontrolle durchgeführt werden.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG können dann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Das Plangebiet stellt für Fledermäuse aufgrund der Kleinräumigkeit, Lage und umliegender Straßen kein essenzielles Jagdhabitat und keine essenzielle Flugleitlinie dar. Im Umfeld befinden sich Strukturen (z.B. Grünländer), die ein ähnliches oder höheres Potenzial als Jagdhabitat aufweisen. Die im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse sind an die im Siedlungsbereich herrschenden Bedingungen gewöhnt.

Da ältere Gebäude und mindestens ein Höhlenbaum (s. Abb. 3) im Plangebiet vorhanden sind, ist ein Verlust von Fledermausquartieren nicht auszuschließen.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell Ja.

Da potenziell nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude und mind. 1 Höhlenbaum) vorhanden sind, kann der Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Stand werden an den Gebäuden im Plangebiet keine Veränderungen vorgenommen, jedoch könnten Gehölze, inkl. des Höhlenbaums im Rahmen des Eingriffes entfernt werden. Hier ist von einem Fledermausgutachter vor den Baumfällarbeiten gesondert zu untersuchen, ob diese Höhle von Fledermäusen bewohnt wird und ob sich weitere Baumhöhlen in weiteren zu fallenden Gehölzen befinden, die von dieser Artengruppe bewohnt werden könnten. Eine Prüfung im unbelaubten Zustand ist zu empfehlen, da unter diesen Umständen auch der Kronenbereich besser eingesehen werden kann. Ansonsten sind Gehölze zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu fällen.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Nein.

Die potenziell im Plangebiet und dem Umfeld vorkommenden Fledermausarten nutzen v.a. den Siedlungsraum und sind an anthropogene Störungen gewöhnt. Bauarbeiten finden in der Regel außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten ist nicht auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell Ja.

Da potenziell nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude und mind. 1 Höhlenbaum) vorhanden sind, kann der Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Stand werden an den Gebäuden im Plangebiet keine Veränderungen vorgenommen, jedoch könnten Gehölze, inkl. des Höhlenbaums im Rahmen des Eingriffes entfernt werden. Hier ist von einem Fledermausgutachter vor den Baumfällarbeiten gesondert zu untersuchen, ob diese Höhle von Fledermäusen bewohnt wird und ob sich weitere Baumhöhlen in weiteren zu fällenden Gehölzen befinden, die von dieser Artengruppe bewohnt werden könnten. Eine Prüfung im unbelaubten Zustand ist zu empfehlen, da unter diesen Umständen auch der Kronenbereich besser eingesehen werden kann. Ansonsten sind Gehölze zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu fällen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 können bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.“

Andere Tiergruppen

Gemäß dem artenschutzrechtlichen Gutachten (Bio-Consult, 28.09.2021, S. 14) haben sich keine Hinweise ergeben auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Arten. Das Gutachten (Bio-Consult, 01.09.2020, S. 14) sagt bezüglich anderer Tiergruppen folgendes aus:

"Konkrete Hinweise auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Allerdings sind Vorkommen von Hirschkäfern (Rote Liste Deutschland „2- stark gefährdet“, Anhang II der FFH-Richtlinie) nicht auszuschließen, da diese im direkten Umfeld von Gehrde schon nachgewiesen werden konnten (eigene Beobachtungen 2019 und 2020). Als Entwicklungspflanze sind Hirschkäfer an alte Eichenbestände gebunden. Im östlichen Bereich befindet sich ein wertvolles Gehölz, insbesondere mit alten Eichen, die dem Hirschkäfer als Lebensraum dienen könnten. Vorkommen können daher nicht ausgeschlossen werden. Während der Ortsbegehungen konnten jedoch keine direkten oder indirekten Hinweise (z.B. tote Individuen, Beine oder Flügeldecken am Fuße alter Eichen) erbracht werden."

Hinsichtlich besonders geschützter Pflanzenarten und anderer europarechtlich geschützter Tierarten wird in dem Gutachten (Bio-Consult, 28.09.2021, S. 24) zudem festgestellt:

„Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

Nein.

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der Standortbedingungen und Biotopstrukturen auch nicht zu erwarten.
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.“

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Bio-Consult, 28.09.2021, S. 27) gibt in Kapitel 6 zudem u. a. Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet. Empfohlen wird beispielsweise die Berücksichtigung blütenreicher heimischer Gehölze, die Bereitstellung von Nistkästen / Quartierhilfen und der Verzicht von "Schottergärten" zur Erhöhung der Strukturvielfalt sowie die Anlage von Gründächern. Außerdem sollte im Plangebiet eine insektenschonende Beleuchtung installiert werden. Hierzu werden teilweise Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen.

Sonstige faunistische Lebensraumpotenziale

Durch die Planung werden insbesondere heterogene innerörtliche Grünstrukturen überplant, es liegen jedoch auch flächige Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes. Neben den Arten kleinflächiger Wälder und Gehölze sind insbesondere Arten des ländlichen Siedlungsbereiches bzw. derer Randbereiche zu erwarten. Die überplanten Grünlandflächen besitzen demgegenüber nur eine sehr eingeschränkte Biotopfunktion, neben der meist intensiven Nutzung auch aufgrund der innerörtlichen Lage und der geringen Größe. Die Gehölzbestände bieten offensichtlich Lebensraum für mehr Tierarten, wobei es sich überwiegend um verbreitete Arten des strukturreichen ländlichen Siedlungsraumes handelt.

Im Umfeld kommen insbesondere weitere heterogene Siedlungsbereiche, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie versiegelte Verkehrsflächen vor. Dennoch stellen auch Siedlungsbereiche Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar und besitzen darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Kennzeichnende Tierarten

Außer den zuvor genannten Vogelarten sind die nachfolgend aufgelisteten typischen Tierarten zu erwarten.

Sonstige typische Tierarten des Plangebietes, einer überwiegend halboffenen, intensiv genutzten Kulturlandschaft am Siedlungsrand (Auswahl):

Sonstige Säugetiere

Feldhase
Wildkaninchen
Feldmaus
Wühlmaus
Rotfuchs
Maulwurf
Steinmarder

Amphibien / Reptilien

derzeit keine geeigneten
Habitats im Plangebiet
vorhanden

Wirbellose

div. Laufkäferarten
div. Schmetterlingsarten
div. Asseln
div. Springschwänze
div. Spinnenarten
div. Kurzflüglerarten
div. Schneckenarten
div. Schimmelkäferarten
etc.

Bewertung für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind z. T. erheblich vorbelastet, dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogelarten das Plangebiet als Nahrungshabitat und (Teil-)Lebensraum.

Beim derzeitigen Kenntnisstand ergibt sich für das eigentliche Plangebiet jedoch eine mittlere faunistische Bedeutung. Die floristische Bedeutung ist derzeit ebenfalls als mittel anzusetzen. Die wertvolleren Lebensräume, insbesondere die randlichen Gehölzbestände, werden umfangreich zur Erhaltung festgesetzt und in weiten Teilen voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.

Da die evangelische Kirche sowohl Eigentümerin des Waldes, als auch der flächigen Siedlungsgehölze, der geplanten Kita und der anderen Gemeinbedarfsflächen im Plangebiet ist, kann die evangelische Kirche entsprechende Maßnahmen der Verkehrssicherung selber

vornehmen. Der Randbereich des Waldes sollte dementsprechend nach und nach in einen stufigen Waldmantel umgewandelt werden. Auch aufgrund der geringen Größe des Waldes und der bestehenden Vorbelastungen durch angrenzende Sportanlagen und Gemeinbedarfsflächen sind die Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht erheblich und können weiterhin erfüllt werden.

Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließt in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) mit ein. Weitergehende Untersuchungen erscheinen derzeit nicht notwendig.

Flora / Fauna	Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
○ Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Flora		•/••
○ Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Fauna		•/••
○ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen		•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Flora / Fauna	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Umfangreicher Erhalt von Gehölzbeständen; freiwillige Ersatzanpflanzung für überplante und nicht zur Erhaltung festgesetzte flächige Gehölzbestände; aufgrund des § 13 a BauGB werden keine Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen erforderlich.	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Waldflächen	•	Einhaltung eines Mindestabstands von 10 m zwischen Baugrenze und Waldfläche	
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Straßenbeleuchtung	nicht erforderlich
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	Festsetzungen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen und bezüglich der Baufeldräumung	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots vermindert werden. Darüber hinaus werden von der Gemeinde Gehrde freiwillige Anpflanzungen für den Verlust flächiger Gehölzbestände vorgesehen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	•/• (teilweise positiv)	s. o. Für einige Arten, insbesondere Vögel, stellen die neuen Gartenanlagen weiterhin geeignete neue Bruthabitate dar.	nicht erforderlich

	○ Beeinträchtigung von Waldflächen	•	Einzäunung der Außenspielbereiche der Kita; Berücksichtigung der angrenzenden Gemeinbedarfsflächen bei der Waldbewirtschaftung, wie z.B. Förderung und Entwicklung stufiger Waldränder	nicht erforderlich
--	------------------------------------	---	--	--------------------

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Beim derzeitigen Stand der Planung ist - bei Durchführung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen - nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter, besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf sonstige erhebliche Beeinträchtigungen von einzelnen Individuen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (inkl. etwaiger CEF-Maßnahmen) etwaige Beeinträchtigungen vermieden oder die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG zu beantragen sind.

4.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Es bestehen keine besonders artenreichen Biotope oder besonderen Standortbedingungen im Plangebiet. Jedoch besitzen die Gehölzbestände sowie die ausgedehnten parkartigen Grünflächen im Vergleich zu normalen Siedlungsbereichen und Hausgärten eine deutlich erhöhte Lebensraumfunktion u. a. für verschiedene Vogelarten.

Angesichts der Nutzungen im Plangebiet, der baulichen Vorprägung vom Plangebiet und seiner Umgebung sowie aufgrund der Ergebnisse der Biotopkartierung und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird das Plangebiet hinsichtlich der Bedeutung für die biologische Vielfalt trotzdem als weniger empfindlich eingestuft.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Biologische Vielfalt	
○ Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt	•

Bewertung: ●●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	Umfangreicher Erhalt von Gehölzbeständen; Ersatzanpflanzung für überplante flächige Gehölzbestände	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	s.o.	nicht erforderlich

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Die im Plangebiet ursprünglich anstehenden Eschböden besitzen grundsätzlich eine erhöhte kulturhistorische Bedeutung, in Ihnen werden vergleichsweise häufig Bodenfunde gemacht (siehe auch Schutzgut Boden). Diese Eschböden sind jedoch teilweise bereits erheblich überformt, u. a. durch partielle Versiegelung, Bebauung und Bodenauftrag.

Ansonsten befinden sich innerhalb des Plangebietes und seines planungsrelevanten Umfelds keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Kultur- und Sachgüter	
○ Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	●●

Bewertung: ●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ ● wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	●●	Vor Beginn der Erschließungsarbeiten muss die Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Ein entsprechender Hinweis wurde in die nachrichtlichen Übernahmen des B-Planes aufgenommen. Auf die generelle Melde- und Sicherungspflicht bei Bodenfunden wird in den Planunterlagen hingewiesen.	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen auf bestehende oder geplante Versorgungsleitungen	●	Im B-Plan wird darauf hingewiesen, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	-	nicht erforderlich

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

4.10 Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine weiteren B-Pläne im Aufstellungsverfahren. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen mit diesen oder anderen kommunalen Planungen sind derzeit nicht ersichtlich. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht von der Planung betroffen. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvollen Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der jeweiligen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange	
○ Auswirkungen auf Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen	•
○ Umweltfolgen von möglichen Wechselwirkungen oder Kumulierungen mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete sind derzeit nicht ersichtlich. Es liegen keine Hinweise vor zu Vorhaben aus dem Umfeld, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben oder im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.	•

Bewertung: ●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Kumulierende und Wechselwirkungen, sonstige Belange	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen	•	-	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen	•	-	nicht erforderlich

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

5 Landespflegerische Zielvorstellung für das Planungsgebiet

Die landespflegerische Zielvorstellung ohne Berücksichtigung der vorliegenden Planung wäre in erster Linie die Entwicklung bzw. der Erhalt einer strukturreichen Grünfläche innerhalb der engeren Ortslage von Gehrde. Für das Plangebiet und die Umgebung wären dabei insbesondere eine extensivere landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie eine Erhöhung des Struktureichtums wünschenswert.

Bei einer Bebauung wären ein weitgehender Erhalt der wertgebenden Gehölzbestände sowie eine Minimierung der Flächenversiegelung als wesentliche Ziele zu nennen.

6 Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Eine Bebauung würde Veränderungen der Nutzung und der Gestalt im Plangebiet verursachen, die als erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einzustufen wären. Insbesondere die Bebauung und sonstigen Versiegelungen von bislang un bebauten Flächen wären als Eingriffe in Natur und Landschaft einzustufen. Grundsätzlich sind bei Flächenversiegelungen z. B. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche, Klima sowie Flora und Fauna zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastungen u. a. durch die bestehende Bebauung, intensive landwirtschaftliche Vornutzung sowie die umliegenden Verkehrsflächen und Siedlungsbereiche sind die Eingriffe allerdings als insgesamt weniger gravierend einzustufen.

Da das vorliegende Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird, gelten die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden in den Kapiteln 4.1 bis 4.10 für die einzelnen Schutzgüter dargelegt.

Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter, ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Beim derzeitigen Stand der Planung werden innerhalb des Plangebietes keine flächigen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Auch wenn bei einer Aufstellung gemäß § 13 a BauGB keine zwingende Ausgleichspflicht besteht, so wird seitens der Gemeinde Gehrde dennoch eine harmonische Eingliederung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild durch neue Gehölzanzpflanzungen innerhalb des Plangebietes angestrebt.

Bei allen im B-Plan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind nur standortgerechte heimische Gehölze zulässig. Die nachfolgende Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze vor. Die Liste orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation sowie einige weitere für den vorliegenden Standort geeignete heimische Gehölzarten.

Die folgende Artenliste zeigt die standortgerechten heimischen Gehölzarten:

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Taxus baccata</i>	Eibe

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuß
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

6.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit und damit als Entscheidungshilfe für die Abwägung der Gemeinde Gehrde hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft erfolgt trotz der Anwendung des § 13 a BauGB eine Eingriffsbilanzierung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Es erfolgt zudem in den Kapiteln 4.1 bis 4.10 eine tabellarische schutzgutspezifische Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen, zudem werden die vorgesehenen Maßnahmen benannt und beurteilt, auch außerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, z. B. für die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter.

Die nachfolgende Eingriffsbilanzierung zeigt die aus der Planung resultierenden, naturschutzfachlich relevanten Veränderungen.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes für das Plangebiet:

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor [WE/m ²]	Werteinheiten
Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)	328 m ²	1,5	492 WE
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	2.296 m ²	1,3	2.985 WE
Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT)	94 m ²	1,3	122 WE
Artenreicher Scherrasen (GRR)	881 m ²	1,3	1.145 WE
Einzelbaum / Baumgruppe (HBE), Baumreihe mit fünf Bäume im Scherrasen (GRR)	296 m ²	2,4	710 WE
Einzelbaum / Baumgruppe (HBE), Einzelbaum im Scherrasen (GRR) mit ca. 30 m ²	30 m ²	2,4	72 WE
Baumreihe (HBA)	299 m ²	2,4	718 WE
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	2.653 m ²	2,4	6.367 WE
Kirche/Kloster (ONK)	703 m ²	0	0 WE
Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ), ca. 20 % Versiegelungsgrad	914 m ²	0	0 WE
Straße (OVS)	1.076 m ²	0	0 WE
Einzelbaum / Baumgruppe (HBE), eine markante Rot-Buche in der Straße Pastors Weg (OVS)	100 m ²	3,5	350 WE
Weg (OVW)	517 m ²	0	0 WE
Hausgarten (PH)	549 m ²	1,0	549 WE
Einzelbaum / Baumgruppe (HBE), zwei Bäume im Hausgarten (PH) mit je 20 m ²	40 m ²	2,4	96 WE
Hausgarten mit Großbäumen (PHG)	3.597 m ²	1,3	4.676 WE
Einzelbaum / Baumgruppe (HBE), zwei Bäume im Hausgarten mit Großbäumen (PHG) mit je 30 m ²	60 m ²	2,4	144 WE
Laubforst aus heimischen Arten (WXH)	2.455 m ²	2,2	5.401 WE
Gesamtgröße:	16.888 m²	Eingriffsflächenwert	23.827 WE

Ermittlung des Neuanlagenwertes für das Plangebiet:

Nachfolgend wird der Biotoprestwert bzw. der Neuanlagenwert des Baugebiets ermittelt.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor [WE/m ²]	Werteinheiten
Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte, zul. Grundfläche: GRZ 0,6 x 4.911 m ²	2.947 m ²	0	0 WE
Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte, zulässige Überschreitung der GRZ um bis zu 30 % auf max. 78 % Versiegelungsgrad: 0,6 GRZ x 0,3 x 4.911 m ²	884 m ²	0,3	265 WE
Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte, sonstige Außenanlagen	1.080 m ²	1,0	1.080 WE

Fläche für den Gemeinbedarf - Friedhofskapelle, zul. Grundfläche: GRZ 0,3 x 706 m ²	212 m ²	0	0 WE
Fläche für den Gemeinbedarf - Friedhofskapelle, zulässige Überschreitung der GRZ zulässige Überschreitung der GRZ um max. 30 %: 0,3 GRZ x 0,3 x 706 m ²	64 m ²	0,3	19 WE
Fläche für den Gemeinbedarf - Friedhofskapelle, sonstige Außenanlagen	430 m ²	1,0	430 WE
Fläche für den Gemeinbedarf - kirchliche Einrichtungen, zul. Grundfläche: GRZ 0,3 x 3.076 m ²	923 m ²	0	0 WE
Fläche für den Gemeinbedarf - kirchliche Einrichtungen, zulässige Überschreitung der GRZ um max. 30 %: 0,3 GRZ x 0,3 x 3.076 m ²	277 m ²	0,3	83 WE
Fläche für den Gemeinbedarf - kirchliche Einrichtungen, sonstige Außenanlagen	1.846 m ²	1,0	1.846 WE
zu erhaltende Einzelbäume 1 Stück mit 30 m ² in Gemeinbedarf kirchlichen Zwecken dienend	30 m ²	2,4	72 WE
Öffentliche Verkehrsflächen	19 m ²	0	0 WE
Private Verkehrsflächen	2.915 m ²	0	0 WE
Öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Fuß und Radweg"	372 m ²	0	0 WE
private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage"	543 m ²	1,0	543 WE
Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Boden, Natur und Landschaft - Typ A (naturnahes Siedlungsgehölz)	1.567 m ²	2,2	3.447 WE
Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Boden, Natur und Landschaft - Typ B (Fläche für Wald)	2.455 m ²	2,4	5.892 WE
Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Boden, Natur und Landschaft - Typ C, Baumreihe (öff.)	164 m ²	2,3	377 WE
zu erhaltende Einzelbäume 1 Stück mit 30 m ² in Gemeinbedarf öff. Grünfläche Parkanlage dienend	30 m ²	2,4	72 WE
zu erhaltende Einzelbäume 1 Stück mit 30 m ² in öff. Verkehrsfläche	30 m ²	2,4	72 WE
zu erhaltende Einzelbäume 1 Stück mit 100 m ² Schutz- und Pflegefläche A	100 m ²	3,5	350 WE
Gesamtgröße:	16.888 m²	Neuanlagenwert	14.548 WE

Bilanz:	Eingriffsflächenwert	23.827 WE
	Neuanlagenwert	- 14.548 WE
	Defizit	9.279 WE

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Da die Aufstellung des B-Plans Nr. 37 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird und die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt, gelten die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe mit einem Defizit von rund 9.279 Werteinheiten als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

6.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Es werden keine Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen benötigt. Die Gemeinde Gehrde hat sich allerdings frühzeitig gegenüber der unteren Naturschutzbehörde bereit erklärt, für die Verluste flächiger Gehölzbestände einen flächengleichen Ausgleich in Form von Neuanpflanzung naturnaher Gehölzbestände vorzunehmen.

Verluste flächiger Gehölzbestände im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 37	
Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)	328 m ²
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	986 m ²
Verlust von Waldflächen	0 m ²
Summe der Verluste flächiger Gehölzbestände	1.314 m²

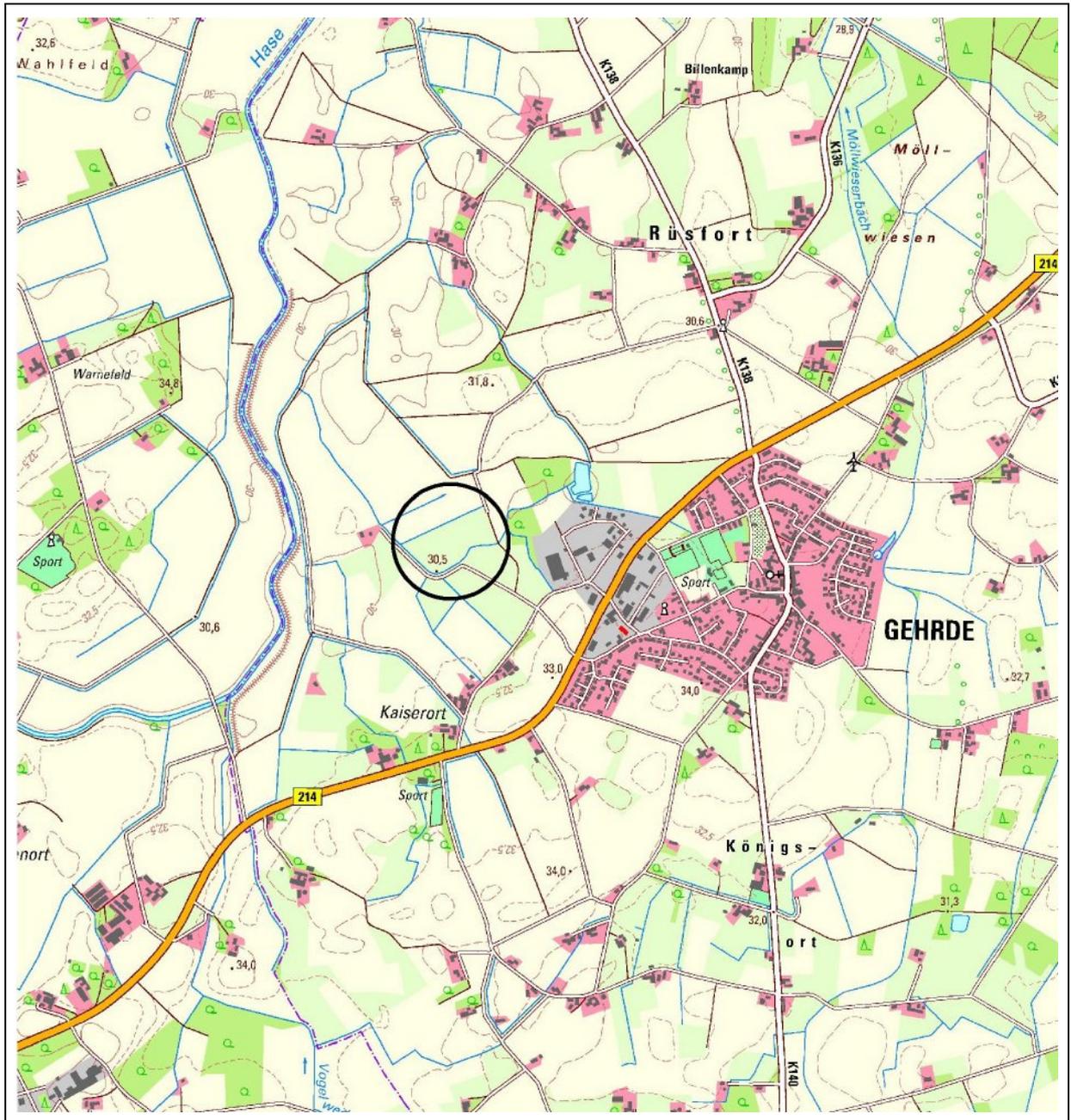
Für die Überplanung von 1.314 m² flächiger Gehölzbestände erfolgt eine Neuanpflanzung einer gleich großen Fläche aus standortheimischen Gehölzen. Aufgrund der Überplanung von Beständen der national besonders geschützte Arten Stechpalme und Eibe wird bei dieser freiwilligen Ersatzanpflanzungen eine angemessene Beimischung von insgesamt rund je 5 % Stechpalme und Eibe berücksichtigt.

Die Ersatzanpflanzung erfolgt auf dem Flurstück 28, Flur 8, Gemarkung Rüsforth (Gesamtgröße 48.820 m²) aus dem Eigentum der Ev.-lutherischen Kirchengemeinde Gehrdes. Hierzu soll ein rund 8 m breiter und 164 m langer Gehölzstreifen entlang des im Norden dieses Flurstücks bereits bestehenden Waldbestands angepflanzt werden. Diese Anpflanzung würde als naturnaher und südexponierter Waldrand die vorhandenen Lebensräume sehr gut vernetzen, das Landschaftsbild bereichern und dennoch weder die landwirtschaftliche Nutzung erheblich einschränken, noch Lebensräume von Offenland bewohnender Arten beeinträchtigen.

Die Breite von rund 8 m würde zusammen mit der Länge von rund 164 m und den umliegenden Lebensräumen einen hochwertigen neuen Lebensraum ergeben.

Zum westlich verlaufenden Graben sind dabei rund 8 m Abstand mit den Anpflanzungen einzuhalten, um eine Gewässerunterhaltung zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Karten zeigen die Lage der Ersatzanpflanzung.



0 250 500 750 1000 1250 m

Übersichtskarte Ersatzanpflanzungen Flst. 28 tlw., Flur 8, Gemarkung Rüsforth

M. 1 : 25.000



Lageplan der Ersatzanpflanzungen Flst. 28 tlw., Flur 8, Gemarkung Rüsforth

M. 1 : 5.000

7 Zusammenfassende Beurteilung

Der vorliegende B-Plan wird nach § 13 a BauGB und somit ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Bedingungen zur Anwendung des § 13a BauGB liegen insbesondere vor, da die zulässige Grundfläche der vorliegenden Bauleitplanung mit ca. 4.082 m² deutlich unter dem Schwellenwert des § 13a BauGB von 20.000 m² liegt.

Geprüft wurde auch, ob „UVP-pflichtige Vorhaben“ gemäß UVPG und NUVPG vorbereitet werden. Durch die vorliegende Planung werden keine UVP-pflichtigen Projekte vorbereitet.

Festgestellt wurde auch, dass erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen gemeldeter oder faktischer Gebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Gebiete (Gebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) nicht zu erwarten sind. Beim derzeitigen Stand der Planung ergaben sich zudem keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche Störungen prioritärer Arten oder Lebensräume.

Da die Umweltbelange grundsätzlich auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit angemessener Gewichtung in die Abwägung einzustellen sind, wurde zur vorliegenden Planung der FBU erstellt. In den Kapiteln 4.1 bis 4.10 des vorliegenden FBU erfolgt eine tabellarische schutzgutspezifische Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen, zudem werden die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt und beurteilt.

Die möglichen Auswirkungen durch Immissionen (insb. Lärm u. Gerüche) wurden entsprechend der vorhandenen/geplanten Emissionsquellen und unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der vorhandenen/geplanten Nutzungen bewertet. Insgesamt wurden die planbedingt zu erwartenden Auswirkungen auf dem Menschen auf wenig erheblich eingestuft.

Die im FBU ebenfalls enthaltene naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wurde insbesondere zur Ermittlung der Eingriffsintensität / bzw. -schwere und dementsprechend als Abwägungsgrundlage erstellt. Die Eingriffsbilanzierung ergibt ein Kompensationsdefizit von 9.279 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. Angesichts der Regelungen des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft jedoch als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung muss nicht berücksichtigt werden, ein ökologischer Ausgleich ist nicht erforderlich.

Für die Überplanung von 1.314 m² flächiger Gehölzbestände erfolgt eine Neuanpflanzung einer gleich großen Fläche als naturnaher Waldrand aus standortheimischen Gehölzen auf dem Flurstück 28, Flur 8, Gemarkung Rüsforth (Gesamtgröße 48.820 m²) aus dem Eigentum der Ev.-lutherischen Kirchengemeinde Gehrde.

Ferner wurde für die vorliegende Planung ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Bio-Consult, 28.09.2021). Demnach ist bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu rechnen.

Das planbedingt zusätzlich anfallende Oberflächenwasser soll dezentral innerhalb des Plangebietes über 2 Mulden-Rigolen versickert werden. Damit wird die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt. Das anfallende Schutzwasser wird über eine im Plangebiet neu zu erstellende Schmutzwasserkanalisation an die bestehende zentrale Schmutzwasserkanalisation des Wasserverbandes Bersenbrück angeschlossen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die tlw. erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase, als auch für die Betriebsphase auf ein wenig bis nicht erhebliches Maß vermindert werden können. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Bearbeitet: de/hu/tw
Osnabrück, 26.04.2022

.....
Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt AK NDS

8 Auslegungsvermerk

Das Auslegungsexemplar des FBUs hat als Bestandteil des Auslegungsexemplars der Begründung in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Gehrde, den

.....
Bürgermeisterin